



Einführung der Risikoaktivitätengesetzgebung in der Schweiz

Merkblatt für die Kollegen aus dem Ausland

Die Gesetzgebung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten gilt ab dem 1. Januar 2014. Damit ist in der Schweiz der Bergführer ein reglementierter Beruf, wie der Arzt oder Apotheker.

Wenn Sie in der Schweiz als Bergführer unterwegs sein wollen, dann benötigen Sie grundsätzlich eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Um eine Bewilligung zu erhalten, müssen Sie eine IVBV-anerkannte Ausbildung oder ein vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI (www.sbf.admin.ch/diploma) anerkanntes Diplom vorweisen können. Zudem müssen Sie eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken haben.

Fragen zur Berechtigung zur Einreise in die Schweiz und zur Arbeitsbewilligung sind ans Bundesamt für Migration zu richten.

2014 ist ein Übergangsjahr. Deshalb muss die Berufsausübungsbewilligung erst bis zum 30. Juni 2014 eingeholt werden.

Wenn Sie allerdings weniger als CHF 2'300.-- pro Jahr verdienen, brauchen Sie keine Bewilligung.

Dienstleistungserbringende aus der EU/EFTA:

- Wenn Sie in der Schweiz Ihre Dienstleistung zwischen 11 und 90 Tagen pro Kalenderjahr anbieten wollen, müssen Sie das vor der Aufnahme der Tätigkeit dem SBFI melden (www.sbf.admin.ch/meldepflicht).
- Sie brauchen keine Aufenthaltsbewilligung; müssen sich aber beim Bundesamt für Migration (www.bfm.admin.ch > Meldeverfahren CH-EU/EFTA) melden.
- Wenn Sie Ihre Dienstleistung nur bis zu 10 Tagen anbieten und in der Schweiz keine Betriebsstätte nutzen, so sind Sie von der Meldepflicht befreit sofern Sie über ein Diplom der IVBV oder eine behördliche Zulassung zur gewerbmässigen Durchführung der betreffenden Aktivität in mindestens einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA verfügen.

Dienstleistungserbringende aus Drittstaaten:

Wenn Sie nicht über die Staatsbürgerschaft eines EU/EFTA-Staates verfügen, dann reichen Sie Ihre Unterlagen beim Kanton ein, in dem Sie hauptsächlich tätig sein werden. Sie erhalten eine 4-jährige und in der ganzen Schweiz gültige Bewilligung gemäss Risikoaktivitätengesetzgebung, wenn Sie über einen IVBV-Ausweis oder ein sonst vom SBFI anerkanntes Diplom verfügen. Fragen zum Einreiserecht und zur Arbeitsbewilligung sind ans BFM zu richten.

Niederlassung in der Schweiz:

Ausländische (aus der EU oder aus Drittstaaten) IVBV-Bergführer verfügen über eine ausreichende Berufsqualifikation und können sich direkt an die kantonalen Behörden wenden, um eine Bewilligung gemäss Risikoaktivitätengesetzgebung zu erhalten.

Ausländische (aus der EU oder aus Drittstaaten) Bergführer ohne IVBV-Ausbildung müssen ihr Diplom beim SBFI anerkennen lassen. Mit dem anerkannten Diplom kann in der Folge um eine Bewilligung gemäss Risikoaktivitätengesetzgebung ersucht werden.

Die Bewilligung wird vom Kanton ausgestellt, in dem der Bergführer hauptsächlich führt. Sie kostet CHF 100.-- und ist in der ganzen Schweiz für 4 Jahre gültig.

Bergführeraspiranten:

Damit Sie als Aspirantin oder Aspirant in der Schweiz tätig sein können, müssen Sie den Aspirantenkurs SBV, einen von der IVBV anerkannten Aspirantenkurs oder einen vom Bundesamt für Sport als gleichwertig anerkannten ausländischen Aspirantenkurs bestanden haben. Sie dürfen in der Schweiz Kundinnen und Kunden führen, sofern dies unter der direkten oder indirekten Aufsicht und der Mitverantwortung einer Bergführerin oder eines Bergführers mit einer Bewilligung nach der Risikoaktivitätengesetzgebung geschieht. Ansonsten kommen die gleichen Regeln zur Anwendung wie oben für die Bergführer beschrieben.

Tabellarische Zusammenfassung der erforderlichen Bewilligungen oder Meldungen für IVBV-Bergführer:

| als Bergführer in der Schweiz | IVBV-Ausweis EU / EFTA | IVBV-Ausweis Drittstaaten |
|--|--|---|
| vorübergehend, Ausgangspunkt und Ende der Tour im Ausland | keine Meldung, keine Bewilligung, Tätigkeit erlaubt | keine Meldung, keine Bewilligung, Tätigkeit erlaubt |
| Als Dienstleistungserbringer, bis zu 10 Tagen | keine Meldung, keine Bewilligung, Tätigkeit erlaubt (wenn keine Betriebsstätte in der Schweiz genutzt wird und behördliche Zulassung in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA zur gewerbsmässigen Durchführung vorliegt) | Bewilligung |
| Als Dienstleistungserbringer, zwischen 11 und 90 Tagen pro Jahr | Meldeverfahren beim SBFI | Bewilligung |
| über 90 Tage | Bewilligung | Bewilligung |

Zuständige kantonale Behörden:

| |
|--|
| <p>Bern Beco Berner Wirtschaft Arbeitsbedingungen Laupenstrasse 22 3011 Bern Tel. +41 31 633 58 10 Fax +41 31 633 58 02 peter.schuetz@vol.be.ch http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wirtschaft/industrie_gewerbe/bergfuehrer.html</p> |
| <p>Graubünden Amt für Wirtschaft und Tourismus Grabenstrasse 1 7000 Chur Tel. +41 81 257 23 42 Fax +41 81 257 21 92</p> |

info@awt.gr.ch

<http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/awt/dienstleistungen/bergschneesportwesen/Seiten/Grundlagen.aspx>

Wallis

Service du développement économique

Maison de Courten, Place St-Théodule

1951 Sion

Tél. +41 27 606 73 50

Fax +41 27 606 73 56

sde@admin.vs.ch

<http://www.4000plus.ch/index.php?id=445&L=0>

Weitere Links:

Schweizer Bergführerverband

www.4000plus.ch

Bundesamt für Sport

www.baspo.admin.ch/internet/baspo/de/home/themen/risikoaktivitaeten.html

SBV 18.4.14